



YOGA VEREINT E. V.

Satzung

Vorwort

Der Verein Yoga vereint e. V. gründete sich im Januar 2016.

Die Idee, einen Verein ins Leben zu rufen ist, das Miteinander Yoga praktizierender Menschen zu fördern und traditions- sowie facettenreiche Yogastile bekannter zumachen.

Die Mitglieder des Vereins möchten im Kontext eines friedlichen und toleranten Miteinanders die Acht-Wege-Philosophie nach Patanjali verbreiten, erklären und näherbringen.

Gleichzeit möchte er die Gelegenheit bieten, sich bei Kursen, Workshops, Seminaren und weiteren Veranstaltungen über die Aspekte des Yoga und Ayurveda fortzubilden sowie Anreize zur körperlichen, geistigen und seelischen Entfaltung für das eigene Leben zu geben.

Zweck der Vereinsgründung:

Der Verein soll das Miteinander der Yoga praktizierenden Menschen fördern.

Das beinhaltet die Yoga-Philosophie zu verbreiten, zu erklären und zu leben.

Die yogische Lebensweise bezieht sich auf die acht Punkte der Yoga-Philosophie nach Patanjali.

Mit diesem Hintergrundwissen können wir zu einem friedlichen und toleranten Miteinander sowie zur körperlichen, geistigen und seelischen Entfaltung des Menschen beitragen.

Die yogische Lebensweise und Praxis fördern die Gesundheit, was wissenschaftlich bestätigt ist.

Yoga vereint e. V.

Backhausgasse 5

99092 Erfurt

Vorsitzende:	Anita Ritter
Vorstandsmitglied:	Stefanie Seidel
Schatzmeisterin:	Ilona Ruschel-Schilling

§ 1 Rechtsform und Name

Der Verein Yoga vereint e.V. mit Sitz in Erfurt soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist:

1. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

Durch seine ausgleichenden Wirkungen auf das Nervensystem hat Yoga auch eine starke Wirkung auf die Psyche. Yoga-Praktizierende erfahren oft schon nach kurzer Übungszeit eine deutliche Stimmungsaufheiterung, Angst und Depression lösen sich durch kontinuierliche Yogapraxis. Hierbei hilft auch das historisch entwickelte, philosophische System, die sogenannte Vedanta-Philosophie.

Die yogische Lebensweise und Praktika fördert die Gesundheit, was wissenschaftlich bestätigt ist. Die positiven Wirkungen von Yoga auf den allgemeinen Gesundheitszustand sind heutzutage gut untersucht und vielfach beschrieben. Durch die körperlichen Yoga-Stellungen werden Verspannungen gelöst, Muskeln aufgebaut und in Kombination mit den Atemtechniken wird die Grundlage für Tiefenentspannung geschaffen. Während der Übungen werden die inneren Organe und das Drüsensystem des Körpers massiert und stimuliert.

2. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Verein soll das Miteinander der Yoga praktizierenden Menschen fördern. Das beinhaltet die Yogaphilosophie zu verbreiten und zu erklären. Die yogische Lebensweise bezieht sich auf die acht Punkte der Yoga-Philosophie nach Patanjali. Mit diesem Hintergrundwissen können wir ein friedliches und tolerantes Miteinander, sowie zur körperlichen, geistigen und seelischen Erhaltung der Menschen beitragen.

Indien, das Herkunftsland von Yoga, wird in kultureller Hinsicht präsentiert. Die Musik gehört elementar zum Weg des Yoga. Es werden traditionelle Konzerte, Darbietungen mit Workshop des indischen Tempeltanzes und gemeinsames Singen von Mantren, den überlieferten Singversen in Sanskrit, veranstaltet.

3. Die Förderung des Sports

So einfach das Yoga aussieht, wenn man geübten Yogis zuschaut, so schwer ist es wirklich die Körperübungen (Asanas) gekonnt durchzuführen. Hinter einer scheinbar leicht ausgeführten Yogaübung stehen oft viele Jahre des Übens und der Selbstdisziplin. Es ist sehr positiv, dass Yoga auch für die Anfänger einfache Übungen bereithält, die fast jeder sofort ausführen kann und die dennoch in ihrer positiven Wirkung bemerkenswert sind. Für fortgeschrittene Praktiker, die ihren Körper durch mehrmaliges wöchentliches üben bereits entwickelt haben (Muskelaufbau, Dehnbarkeit, Präzision) gibt es genügend anspruchsvollere Körperstellungen.

4. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen

5. Die mildtätige selbstlose Hilfe für hilfsbedürftige Menschen im In- und Ausland durch ideelle oder materielle Unterstützung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung von Kursen, Workshops, Wochenenden, Seminaren, Veranstaltungen und Vorträgen, in denen die verschiedensten Aspekte des Yoga und verwandter Disziplinen gelehrt werden, sowohl im In- wie auch im Ausland.
2. Durchführung von Kursen, Workshops, Wochenenden, Seminaren, Veranstaltungen, Vorträgen, Ausbildungen, Weiterbildungen und Fortbildungen auf gesundheitlichen, psychologischen, kulturellen, beruflichen, spirituellen, philosophischen und anderen Gebieten, die auch von Volkshochschulen und anderen volksbildnerisch gemeinnützigen Bildungsträgern durchgeführt werden könnten, sofern diese Veranstaltungen in Zusammenhang mit Yoga im weiteren Sinn stehen oder Yoga-Übungen ein wichtiger Teil der Veranstaltungen ausmachen.
3. Durchführung von spirituellen Übungen, Studium der klassischen Yoga- und Vedanta-Schriften, spirituelle Unterweisung, Klausuren, Retreats und spirituellen Ausbildungen
4. Einladung von Gastreferent/innen, Lehrer/innen und Meister/innen aus dem In- und Ausland
5. Organisierung von Kongressen, Festivals auf dem Gebiet des Yoga und verwandter Disziplinen
6. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Förderung von mildtätigen Zwecken werden unmittelbar durch Verwirklichung von Projekten zur Unterstützung von notleidenden Menschen und um Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, kulturellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Die Projekte werden durch die Mitglieder des Vereins oder durch Hilfspersonen im In- und Ausland verwirklicht. Hierbei kann die Förderung durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die jeweilige soziale gemeinnützige Einrichtung erfolgen. Sie kann aber auch unmittelbar dadurch geschehen, dass der Verein selbst hilfsbedürftige Menschen unterstützt, in dem er Veranstaltungen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke durchführt, Gebäude errichtet und/oder ausstattet, Nahrungsmittel anschafft, Kleiderhilfe leistet oder Kosten für eine nötige medizinische Behandlung u. ä. übernimmt.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Sofern der Vorstand nicht auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes und weiteren Personen eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

§ 4 Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kindervisionen e.V. Erfurt, Oststraße 12, 99086 Erfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte bei der Geschäftsstelle zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller/ der Antragstellerin eine Bestätigung darüber zugegangen ist.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Als Ehrenmitglied kann eine natürliche und juristische Person durch ein Vereinsmitglied benannt werden. Die Aufnahme wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Ein Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht und zahlt kein Mitgliedsbeitrag.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet, wenn eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb nicht vorlagen und auch nachträglich nicht erfüllt sind, sowie durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung veranlasst werden. Die Erklärung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere der Fall bei:
 - Vereinsschädigendem Verhalten und
 - Handeln gegen das Vereinsinteresse.
4. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
5. Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden (jedoch Hinweis auf § 14 Abs. 6).
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. (siehe Beitragsordnung)
3. Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

§ 12 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Festsetzung des Etats für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Festsetzung der Beiträge,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.
2. Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben werden bzw. per Mail erfolgen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) die Interessen des Vereins es erfordern
 - b) mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann Online per Video stattfinden, wenn der Vorstand das beschließt.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.
2. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.
4. Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden, sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
5. Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.
7. Beschlüsse können auch per Mail erfolgen bzw. in der Videokonferenz gefasst werden.
8. Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie sind vom Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 3-5 Mitgliedern und setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter, dem/der Schatzmeister/in und weiteren Mitgliedern zusammen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die

nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung der Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch den/die Vorsitzende/n. Der/Die Vorstandsvorsitzende und jedes andere Vorstandsmitglied haben jeweils 1 Stimme.

6. Die Mitglieder des Vorstands können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung schriftlich bevollmächtigen. Ein Vertretener kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.

7. Der/Die Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter sowie die/der Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten jeweils gemeinsam. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 16 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 12 Abs. 1 b).

Die Änderungen der Satzung des Yoga vereint e.V. wurde am 24.11.2021 vom Amtsgericht Erfurt bestätigt und eingetragen.

Registerzeichen: VR 162903 (Fall 3) Yoga vereint e.V., Sitz: Erfurt

Erfurt, 24.11.2021



YOGA VEREINT E. V.